

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 11. Januar 2012

§ 230

Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge (Totalrevision Stipendienrecht) 2. Lesung

(Berichte s. § 197, 23.11.2011, S. 239; Bericht zuhanden 2. Lesung, Kommission Bildung/
Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 9.12.2011)

Art. 1; keine nähere Umschreibung der Chancengleichheit

Der Rat geht mit dem Kommissionsvorschlag einig, Artikel 1 zu fassen: „Dieses Gesetz soll [~~innerkantonal und interkantonal~~] gestrichen] die Chancengleichheit für das Absolvieren einer Ausbildung fördern, ...“

Art. 4 Abs. 2 Bst. b; regierungsrätliche Fassung bleibt

Peter Zentner, Matt, beantragt namens der FDP-Landratsfraktion, bei der Fassung des Regierungsrates zu bleiben. – Der Kommissionsvorschlag auf Reduktion des Maximalalters auf 40 Altersjahre mit der interpretationsbedürftigen Vorgabe „oder diese zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz erforderlich ist“ bleibt unklar. Nachdem in erster Lesung die allgemeine Ausnahmeformulierung aufgehoben wurde, ist nun eine solche nicht wieder einzuführen, die zudem einen Gerichtsentscheid darüber nötig machte, was „Sicherung der wirtschaftlichen Existenz“ umfasst. – Zudem kann noch mit 45 zur Ausbildung gestartet werden.

Peter Rothlin, Oberurnen, erklärt, die SVP-Landratsfraktion sei eigentlich der Meinung, Alter 40 genüge. Sie schliesst sich aber dem Antrag des Vorredners an. Die verunglückte Kommissionsformulierung ist unter allen Umständen zu verhindern.

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, erwähnt, es habe ein Mitglied der FDP-Landratsfraktion den Antrag gestellt, 40 Altersjahre genügten. Die Kommission fand dann, es sei eine Möglichkeit für spätere Aufnahme einer Ausbildung zu geben. Dazu diene das Beispiel eines erfahrenen Berufsschullehrers, der als über Vierzigjähriger eine diesbezügliche Zweitausbildung abschloss; er hatte eine kleinere Schreinerei betrieben und keine Stipendien benötigt. – Gerade für handwerkliche Berufe wären Fachlehrer mit Praxiserfahrung bei einer Zweitausbildung zu fördern. Will die Berechtigungsgrenze auf 40 Altersjahre gesenkt werden, braucht es eine Ausnahmemöglichkeit. So unklar und begehrenenerweckend ist der Kommissionsvorschlag nicht, um Gerichte und Anwälte zu beschäftigen. Übrigens kannte die bisherige Regelung keine Alterslimite; sie wird also in jedem Fall verschärft. – Es ist der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Regierungsrätin *Christine Bickel* eröffnet, die Regierung erachte ihre Fassung als die sinnvollere und klarere. Jene der Kommission lässt grossen Interpretationsspielraum offen. Zudem ist getreu der Forderung nach lebenslangem Lernen die Alterslimite nicht zu senken, sondern bei 45 zu belassen.

Abstimmung: Der Antrag Zentner ist angenommen. – Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *b* bleibt unverändert gemäss regierungsrätlichem Antrag: „(Die Beitragsberechtigung setzt voraus: dass) die Ausbildung vor Abschluss des 45. Altersjahres begonnen wird.“

Art. 8 Abs. 2; „angemessen“ statt „entsprechend“ verlängerte Studienzeit

Gemäss unbestrittenem Kommissionsantrag lautet Artikel 8 Absatz 2 nun: „Wenn die Ausbildung aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden muss, ist die beitragsberechtigte Studienzeit *angemessen* (~~entsprechend~~) zu verlängern.“

Art. 8 Abs. 3; aufgehoben, kein Leistungsnachweis zu verlangen

Peter Rothlin schlägt namens der SVP-Landratsfraktion einen neuen Absatz 3 zu Artikel 8 vor: „*Bestehen Zweifel am Studienerfolg, kann ein Leistungsnachweis verlangt werden.*“ – Die bisherige Ausnahmeforderung – Vorliegen besonderer Umstände – weicht Absatz 2 mit der Umschreibung „aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen ...“ deutlich auf; das Departement erteilt sich damit den gesetzlichen Auftrag, alle wie auch immer gearteten sozialen Gründe berücksichtigen zu müssen. Als Gegengewicht soll bei zweifelhaften Fällen, in denen das Studium unnötig in die Länge gezogen wird, ein Leistungsnachweis verlangt werden können: Prüfen von Präsenz an Seminarien und Vorlesungen; Einsehen von Benotungen von Arbeiten und Prüfungen. Früher hätten dazu Testathefte gedient, nun tun es gemäss Bolognaform die sogenannten ECTS-Punkte, von denen Vollzeitstudierende im Jahr 60 Punkte erreichen können, und für die Zulassung zum Bachelor sind 120 Punkte zu erreichen [European Credit Transfer and Accumulation System; sichert Vergleichbarkeit der Leistungen der Studierenden]. – Das Departement soll für Teilzeitstudierende eine zu erreichende Punktzahl festlegen. Damit erhielte es ein Mittel gegen „ewige Studenten“, da sich so „Angemessenheit“ bestimmen liesse (Abs. 2). Fällt der Leistungsausweis negativ aus, sind keine Stipendien mehr auszurichten. Damit wird die Ausweitung der Ausnahmefälle in vertretbarem Mass gehalten.

Fridolin Luchsinger erachtet die jungen Glarner nicht als „ewige Studenten“ und den Missbrauchvorwurf als nicht gerechtfertigt. Jene, die für ihr Studium mehr Zeit brauchen, weil sie auch arbeiten gehen, sind nicht mit solchen Forderungen davon abzuhalten. Die Kontrolle wäre schwierig, gibt es doch die Möglichkeit von Stipendien an Studiengänge im Ausland; es soll nicht noch ein Kontrolleur angestellt werden müssen. – Der Sohn des Redners gibt sich z.B. sein Studientempo für den Masterabschluss selber vor, braucht aber keine Stipendien, weil er dazwischen arbeitet. – Der Antrag Rothlin ist als unpraktikabel abzulehnen.

Für Regierungsrätin *Christine Bickel* ist der Antrag ebenfalls unnötig, da Artikel 7 die Dauer der Beitragsleistung regelt und festhält: „Innerhalb dieser Ausbildungszeit werden nur für ein Repetitionsjahr Ausbildungsbeiträge gewährt.“ Verlängerungen sind nur aus den erwähnten Gründen möglich. Wird die geforderte Leistung nicht erbracht, ist nur einmaliges Repetieren möglich, sonst entfallen die Stipendienbeiträge.

Der *Vorsitzende* erkundigt sich beim Antragsteller, ob der Antrag statt in Artikel 8, Besonders ausgestaltete Bildungsgänge, in Artikel 7, Dauer der Beitragsleistung, unterzubringen wäre.

Peter Rothlin spricht sich für Aufnahme in Artikel 8 aus. Die 60 Punkte haben Vollzeitstudenten zu erreichen; mit Teilzeitstudenten wäre eine Punktzahl zu vereinbaren, nach der sich die Angemessenheit der verlängerten Studienzeit bestimmen liesse. – Bei Zweifeln am Studienerfolg hat eine Handlungsmöglichkeit zum Eingreifen vorhanden zu sein.

Der *Vorsitzende* schlägt eine sprachliche Änderung des Antrages vor: „Bestehen Zweifel am Studienerfolg, kann ein Leistungsnachweis *ein*verlangt werden.“

Peter Rothlin zeigt sich damit einverstanden.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin wird mit 28 zu 25 abgelehnt.

Art. 25; Landrat für Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen zuständig

Peter Rothlin beantragt namens der SVP-Landratsfraktion, die Landsgemeinde als für den Beitritt zu Konkordaten zuständig zu erklären. – Artikel 25 darf nicht Schule machen, die Landsgemeinde nicht geschwächt werden. Der Konkordatsbeitritt soll unabhängig von der Gesetzesvorlage separat und mit dem Konkordatstext der Landsgemeinde unterbreitet werden. Dies ist gelebte Landsgemeindedemokratie: Kennen des Wortlauts, Wissen zu was man beitrifft. Von Regierung oder Landrat beschlossene Konkordate sind höchst fragwürdig; Bundesgesetze werden für die Kantone erst bindend, wenn das Volk darüber befunden hat, Konkordate aber drücken kantonale Gesetze in eine bestimmte Form, über die das Volk gar nie befinden konnte. Im Landsgemeindekanton konnten dies bisher glücklicherweise die Stimmberechtigten, die damit die Konkordate besonders legitimierten. – Es ist dabei zu bleiben. Alles andere schwächt die Landsgemeinde, macht Konkordate zweifelhaft und fragwürdig.

Fridolin Luchsinger stellt keine grossen Haltungsunterschiede fest. Weil das Gesetz der Landsgemeinde vorzulegen ist, gibt sie die Kompetenz zum Beitritt dem Landrat; statt separat befindet sie zusammen mit dem Gesetz darüber.

Abstimmung: Der Antrag Rothlin ist abgelehnt. – Artikel 25 hebt, wie in erster Lesung beschlossen, an: „Der *Landrat* kann den Beitritt ... beschliessen...“

Schlussabstimmung: Der Gesetzesentwurf wird der Landsgemeinde gemäss Beratungsergebnis unterbreitet. – Die Befristung der Stipendienstelle ist bis zum Vorliegen der Effizienzanalyse, längstens bis Ende 2013, zuzüglich Kündigungsfrist verlängert.